



Richtlinien zur kumulativen Dissertation gemäß § 7 der Promotionsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

vom 19. Juli 2024

Präambel

Gemäß § 7 Abs. 1 der Promotionsordnung kann die Dissertation aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (kumulative Dissertation) bestehen. Bei einer kumulativen Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. Hierzu verabschiedet das Promotionszentrum im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat die nachfolgenden Richtlinien, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge der Promovierenden deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen bzw. Mitautoren vorliegen.

Koautorenschaften in einer Dissertation

In der Forschung nehmen gemeinsam verfasste Arbeiten eine immer größere Rolle ein. Auch bei Dissertationen ist deshalb die Zusammenarbeit mit anderen Forschern und Forscherinnen zugelassen. Voraussetzung ist allerdings, dass Transparenz über die beteiligten Koautorinnen und Koautoren hergestellt ist und der eigene Anteil des bzw. der Promovierenden in einer Dissertation hinreichend groß und abgrenzbar ist.

Es ist die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter zu beurteilen, ob diese Anforderungen an eine Dissertation erfüllt sind. Auch wenn rein quantitative Vorgaben für die Qualität, den Umfang und die Eigenständigkeit einer Arbeit sowie die Unabhängigkeit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters problematisch sind, besteht im Promotionsausschuss Einvernehmen über folgende Leitlinien:

1. Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei akzeptierten Veröffentlichungen/Fachartikeln (peer reviewed), die federführend durch die Promovierende bzw. den Promovierenden erstellt worden sind (§ 7 Abs. 3 Promotionsordnung).
2. Die Veröffentlichungen müssen sich einem gemeinsamen Fachgebiet, d.h. einem abgrenzbaren Themenfeld der Fachdisziplin zuordnen lassen.

3. Die Fachartikel sollen zur Publikation von Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren eingereicht worden sein. Den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation obliegt die Prüfung der Angemessenheit der Artikel im Rahmen einer Dissertation.
4. Mindestens ein Fachaufsatz sollte zur Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren eingereicht worden sein.
5. Alternative Publikationsformen (z.B. Konferenzbeiträge) sind durch schriftliche Stellungnahmen der Gutachterinnen und Gutachter zu begründen. In der Begründung ist die Güte der Beiträge hinsichtlich der Äquivalenz zu den Kriterien eines Peer-Review-Verfahrens einer Fachzeitschrift darzulegen.
6. Bei Einbezug von schriftlichen Aufsätzen mit mehreren Autorinnen bzw. Autoren in publikationsbasierte Dissertationen ist zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Inhalte des schriftlichen Aufsatzes von der bzw. dem Promovierenden stammen. Für die schriftlichen Aufsätze muss die bzw. der Promovierende in der Rahmenschrift zusätzlich darlegen, dass sie Hauptautorin bzw. er Hauptautor ist (§ 7 Abs. 3 Promotionsordnung). Hauptautorschaft wird folgendermaßen definiert: Die Autorin bzw. der Autor hat einen deutlich höheren Anteil als alle anderen Autorinnen bzw. Autoren und den maßgeblichen Beitrag beim Inhalt und beim Verfassen des jeweiligen Aufsatzes geleistet. In der Regel wird die Hauptautorschaft durch die Erstautorschaft an einem Aufsatz erkennbar. Wenn der geleistete Anteil der Autorinnen bzw. Autoren bereits Teil der Journal Publication ist, entfällt die Nachweispflicht.
7. Ein schriftlicher Aufsatz kann nicht als Publikation in Hauptautorschaft eingereicht werden, wenn dieser bereits von einer Mitautorin bzw. einem Mitautor in ein anderes Promotionsverfahren in Hauptautorschaft eingebracht worden ist.
8. Als schriftliche Aufsätze gelten klassischerweise: Artikel in Fachzeitschriften oder Konferenzbeiträge (Full Conference Paper: Ob diese Beiträge einer vollwertigen Publikation entsprechen, ist vorab von den betreuenden Gutachterinnen und Gutachtern und im Anschluss von der Prüfungskommission zu prüfen), die in einem Konferenzband (Conference Proceedings) erscheinen. Zu den schriftlichen Aufsätzen zählen nicht: Abstract/Extended Abstract, Commentaries oder Notes to the Editor.
9. Als anerkannte wissenschaftliche Veröffentlichungsmedien gelten in der Regel diejenigen, die sich durch eine hohe Zitierfähigkeit und -häufigkeit und wissenschaftliche Beachtung auszeichnen. Hierzu zählen u. a. Veröffentlichungsmedien bzw. internationale Konferenzbeiträge mit „Full-Paper Peer Review“ und/oder anderen gleichwertigen, der Fachkultur entsprechenden Publikationen. In Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer können weitere, als äquivalent wissenschaftlich angesehene Veröffentlichungsmedien herangezogen werden, sofern diese mindestens ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben. Es liegt in der Verantwortung der Promovierenden und ihrer Betreuenden, ausschließlich in Journals zu publizieren, die hohen Ansprüchen genügen. Zur diesbezüglichen Prüfung sollen die verfügbaren Rankings zu qualitativ hochwertigen Publikationsorganen verwendet werden.

10. Sollte sich einer der drei Aufsätze nach 1. zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens noch im Status „under review“ befinden, entscheiden die Gutachterinnen bzw. Gutachter darüber, ob der Beitrag als Veröffentlichung in die Promotion eingebracht werden kann. Dieses Votum muss einstimmig sein.
11. Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.
12. Die einzureichende kumulative Dissertation muss mit einer eigenständigen, nicht vorherveröffentlichten Rahmenschrift versehen werden, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Aufsätze dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird. Insbesondere müssen folgende Aspekte enthalten sein:
 - Forschungsthema
 - Forschungsfrage
 - geleistete Beiträge zur einschlägigen Forschung
 - Zusammenführung der Ergebnisse
 - Reflektion und Gesamtfazit.Optional können weitere schriftliche Aufsätze in die Gesamtarbeit einfließen. Dazu zählen auch Aufsätze, die sich noch im Status „under review“ (in Begutachtung) befinden. Diese Aufsätze müssen als solche gekennzeichnet sein. Die Rahmenschrift kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. Sie kann sich an der Sprache der zugrundeliegenden veröffentlichten Aufsätze orientieren.
13. Experimentelle und statistische Untersuchungen sind mit den erklärenden Erläuterungen der Methoden/Verfahren einzureichen, soweit diese nicht bereits in den Fachaufsätzen umfassend enthalten sind.
14. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 13 Abs. 1 Promotionsordnung ist zusätzlich zu den hier festgelegten Regularien zu beachten, dass im Falle einer kumulativ eingebrachten Dissertation außer dem/der Erstprüfenden und dem/der Zweitprüfenden (in der Regel die Betreuenden) keine Prüferin bzw. kein Prüfer in der Kommission an einer oder mehreren eingebrachten Publikationen als Autorin bzw. Autor beteiligt war.